

X-pand into the Future



eurex Bekanntmachung

Verkürzung der Abwicklungsperiode für finnische, britische und irische Aktienoptionen und der entsprechenden Low Exercise Price-Optionen (LEPOs) sowie von Futures-Kontrakten, Optionskontrakten und Low Exercise Price-Optionen auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere (ETCs) von T+4 auf T+3; Aktualisierung zur Migration auf die Abwicklungsperiode von T+2

Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (eurex14)

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat die nachfolgende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 15.05.2014 in Kraft.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

1.17.6 Lieferung

- (1) Liefertag bei ETC-Futures-Kontrakten ist der dritte ~~vierte~~ Börsentag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts.
- (2) Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

[...]

2.6.2 Kaufoption (Call)

- (1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, die Lieferung der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Call ist verpflichtet,
 - § grundsätzlich am dritten Börsentag
 - § bei Optionskontrakten beziehungsweise LEPOs auf Aktien mit in **Error! Reference source not found.** zugewiesener Gruppenkennung DE11, DE12, DE13, DE14 am zweiten Börsentag
 - § bei Optionskontrakten beziehungsweise LEPOs auf Aktien mit in **Error! Reference source not found.** zugewiesener Gruppenkennung FI11, FI12, FI13, FI14, GB11, IE11 am dritten ~~vierten~~ Börsentag
 - § nach Ausübung der Aktienoption beziehungsweise LEPO die dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

2.6.3 Verkaufsoption (Put)

- (1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, die dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern.
- (2) Der Stillhalter eines Put ist verpflichtet,
 - § grundsätzlich am dritten Börsentag
 - § bei Optionskontrakten auf Aktien mit in **Error! Reference source not found.** zugewiesener Gruppenkennung DE11, DE12, DE13, DE14 am zweiten Börsentag
 - § bei Optionskontrakten auf Aktien mit in **Error! Reference source not found.** zugewiesener Gruppenkennung FI11, FI12, FI13, FI14, GB11, IE11 am ~~vierten~~ dritten Börsentag

nach Ausübung der Aktienoption den vereinbarten Ausübungspreis für die Lieferung der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien zu zahlen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

- (3) Ziffer 2.6.3 gilt nicht für LEPOs.

[...]

2.12.2 Kaufoption (Call)

- (1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, die Lieferung der dem Kontrakt zugrunde liegenden Wertpapiere zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Call ist verpflichtet, am ~~dritten~~ vierten Börsentag nach Ausübung der Option die dem Kontrakt zugrunde liegenden Wertpapiere zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern. Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

2.12.3 Verkaufsoption (Put)

- (1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, die dem Kontrakt zugrunde liegenden Wertpapiere zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern.
- (2) Der Stillhalter eines Put ist verpflichtet, am ~~dritten~~ vierten Börsentag nach Ausübung gegenüber der Eurex Clearing AG den vereinbarten Ausübungspreis für die Lieferung der dem Kontrakt zugrunde liegenden Wertpapiere zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

[...]

Die vorstehende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt dem Beschluss der Geschäftsführung der Eurex Deutschland entsprechend am 15.05.2014 in Kraft.

Frankfurt am Main, 17.04.2014

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Mehtap Dinc

Dr. Thomas Book